

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Frau Rötsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2036/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Einbürgerung – Handreichung für Beratungsstellen; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

- 1. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein zügiges und reibungsloses Einbürgerungsverfahren durchgeführt werden kann bzw. welche Hindernisse treten hierbei vermehrt auf?**
- 2. Besteht die Möglichkeit, seitens des Standesamtes Erfurt anhand einer Handreichung zur Einbürgerung an die Migrationsberatungsstellen ebenjene Unklarheiten und Hindernisse deutlich zu machen bzw. diese zu minimieren, um zu einer besseren Vorbereitung der Einbürgerungstermine zu gelangen?**

Der Sachverhalt Ihrer Frage 1 betrifft eine Angelegenheit des Staatsangehörigkeitswesens. Dieses gehört gemäß § 12 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums dem übertragenen Wirkungskreis an.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein